

...Sie übersandten eine Legislativeingabe, mit der Sie eine Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes begehren. Im Einzelnen wünschen Sie, dass "den Kommunen so viel Geld zur Verfügung steht, dass diese dauerhaft ihre Pflichtaufgaben und ein Mindestmaß an freiwilligen Aufgaben erfüllen können".

Darüber hinaus baten Sie um Veröffentlichung Ihrer Petition; die Prüfung der Voraussetzungen hierfür war zum damaligen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen. Zwischenzeitlich hat der Petitionsausschuss in seiner 36. Sitzung am 22. September 2015 von der Veröffentlichung Ihrer Legislativeingabe Kenntnis genommen. Die Mitzeichnungsfrist Ihrer öffentlichen Petition, in der 234 weitere Personen mitzeichneten, endete am 16. Oktober 2015.

Der Petitionsausschuss hat in seiner 37. Sitzung am 17. November über Ihre Legislativeingabe beraten und den Beschluss gefasst, Ihrem Anliegen nicht abzuweichen.

Damit der Petitionsausschuss alle Gründe, die für oder gegen eine Gesetzesänderung sprechen, berücksichtigen kann, wurde das fachlich zuständige Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur im Vorfeld zunächst um eine Stellungnahme zu Ihrem Anliegen gebeten.

Das Ministerium hat mit Schreiben vom 27. August 2015 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Anliegen des Petenten ist es, das Gemeindefinanzsystem (Landesfinanzausgleichsgesetz) solle dahingehend reformiert werden, dass den Kommunen so viel Geld zur Verfügung steht, dass diese dauerhaft ihre Pflichtaufgaben und ein Mindestmaß an freiwilligen Aufgaben erfüllen könnten. Der Petent begründet sein Anliegen auch mit Hinweis auf Artikel 49 Abs. 6 Satz 1 der Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz.

Zu dem Anliegen nehme ich wie folgt Stellung:

1. Die Forderung, dass den Kommunen so viel Geld zur Verfügung stehen soll, um dauerhaft ihre Pflichtaufgaben und ein Mindestmaß an freiwilligen Aufgaben erfüllen zu können, braucht im Landesfinanzausgleichsgesetz nicht aufgenommen zu werden, da diese Anforderung bereits in Artikel 49 Abs. 6 der Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz verankert ist.
2. Die Fragen, ob das Land den Gemeinden und Gemeindeverbänden die zur Erfüllung ihrer eigenen und der übertragenen Aufgaben erforderlichen Mittel im Wege des Lasten- und Finanzausgleichs in ausreichendem Maß sichert und ob das Land den Gemeinden und Gemeindeverbänden für deren freiwillige öffentliche Tätigkeit in deren eigener Verantwortung zu verwaltende Einnahmequellen in ausreichendem Maß zur Verfügung stellt, sind u. a. Gegenstand von drei derzeit beim Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz anhängigen Normenkontrollklagen (sog. Kommunale Verfassungsbeschwerden, VGH N 29/14, VGH N 30/14 und VGH N 31/14). In der Pressemitteilung Nr. 2/2015 vom 9. Januar 2015 kündigt der VGH an, die Verfahren zum Kommunalen Finanzausgleich im Jahr 2015 entscheiden zu wollen.
3. Im Übrigen stellt das Land gemäß Artikel 49 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz den Gemeinden und Gemeindeverbänden für deren freiwillige öffentliche Tätigkeit in deren eigener Verantwortung zu verwaltende Einnahmequellen unbestritten zur Verfügung.
4. Soweit vom Petenten zur Begründung seines Anliegens ausgeführt wird, nicht selten blieben (Orts-) Gemeinden deutlich weniger als 10 v. H. der eigenen Einnahmen in der Gemeindekasse, wird darauf hingewiesen, dass mit der abzuführenden Verbandsgemeindeum-

lage regelmäßig etwa die Grundschulen für die Schülerinnen und Schüler dieser Gemeinde oder der Brandschutz für die Einwohnerinnen und Einwohner dieser Gemeinde finanziert werden. Gleiches gilt in Bezug auf die Kreisumlage, etwa im Hinblick auf die weiterführenden Schulen.

Davon abgesehen kann ein niedriger Anteil der nach Umlagen verbleibenden Einnahmen auch dadurch begründet sein, dass die Gemeinden selbst zu geringe Realsteuerhebesätze beschlossen haben. Dabei ist zu beachten, dass auf hebesatzbedingte Mehreinnahmen keine Umlagen zu entrichten sind. Der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz und der Rechnungshof Rheinland-Pfalz haben darauf hingewiesen, dass die Hebesätze rheinland-pfälzischer Gemeinden deutlich unter dem Durchschnitt westdeutscher Flächenländer und unter dem bundesweiten Durchschnitt liegen und daher Einnahmepotenzial ungenutzt bleibt.

Eine Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes ist nicht angezeigt.“

Die in der Stellungnahme erwähnten Normenkontrollanträge wurden zwischenzeitlich als unzulässig zurückgewiesen (vgl. nachstehenden Auszug aus der Pressemitteilung 16/2015 des VGH):

„Die Normenkontrollanträge blieben ohne Erfolg. Der Verfassungsgerichtshof wies sie mit Beschluss vom 30. Oktober 2015 als unzulässig zurück, weil die Antragsteller durch die angegriffene Neuregelung des Landesfinanzausgleichsgesetzes nicht unmittelbar beschwert seien und der sogenannte Grundsatz der Subsidiarität der Normenkontrolle nicht gewahrt sei. Anders als im Falle des Urteils vom 14. Februar 2012 — das aufgrund eines Vorlagebeschlusses des Oberverwaltungsgerichts ergangen war — hatten die Antragsteller sich nämlich unmittelbar an den Verfassungsgerichtshof gewandt, ohne zuvor den Rechtsweg gegen ihre individuellen Zuweisungsbescheide zu durchlaufen. Der Verfassungsgerichtshof hielt demgegenüber an seiner bereits in den 1990er Jahren entwickelten Rechtsprechung fest, wonach ein direkter Antrag auf Überprüfung von Vorschriften des Landesgesetzes über den kommunalen Finanzausgleich im Rahmen einer abstrakten Normenkontrolle auf kommunalen Antrag (Art. 130 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz) regelmäßig unzulässig ist, weil die jeweilige finanzielle Situation einer kommunalen Gebietskörperschaft erst durch den individuellen Zuweisungsbescheid unmittelbar gestaltet wird.“

Der Petitionsausschuss hat sich den in der Stellungnahme des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur angeführten Gründen angeschlossen und derzeit keine Möglichkeit gesehen, Ihr Anliegen und die damit verbundene Gesetzesänderung zu unterstützen. Ihre Legislativeingabe wurde deshalb nicht einvernehmlich abgeschlossen.

Dieser Bescheid wird gemäß Nummer 12 der Verfahrensgrundsätze für die Behandlung von öffentlichen Petitionen im Internet veröffentlicht.

Das Petitionsverfahren ist damit beendet.